

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 252/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. September 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. September 2005 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger sei weder bei Antragstellung am 9. November 2000 berufsunfähig gewesen noch sei er bis zum 31. Dezember 2000 berufsunfähig geworden. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU ab dem 1. Januar 2001 scheide aus, weil er nicht vor dem 2. Januar 1961 geboren sei. BU habe bis zum 31. Dezember 2000 nicht vorgelegen, weil der Kläger bis dahin noch in der Lage gewesen sei, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten unter Beachtung weiterer Einschränkungen zu verrichten. Mit diesem Leistungsvermögen habe er auch in seinem bisherigen Beruf als Hausgeräteelektromonteur bei der Firma E. -N. -GmbH, den er vom 1. November 1998 bis zum 30. April 2000 ausgeübt habe, tätig sein können. Es sei daher nicht darüber zu entscheiden gewesen, ob die von der Beklagten angeführten Verweisungstätigkeiten dem Kläger sozial und gesundheitlich zumutbar gewesen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn der Beschluss des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum*



Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er zitiert zwar eine längere Passage aus den Entscheidungsgründen des LSG, ohne jedoch herauszuheben, mit welchem Teil dieser Ausführungen sich das LSG konkret in Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG gesetzt habe. Ein wiedergegebenes Zitat aus der vorinstanzlichen Entscheidung darf keinen Zweifel übrig lassen, welchen Rechtssatz die Entscheidung aufgestellt hat (vgl Peters/Sautter/Wolff, SGG-Komm, 4. Aufl, 64. Nachtrag Juni 1996, § 160 RdNr 138 mwN). Daran mangelt es, wenn der erkennende Senat einen konkreten Rechtssatz des LSG - wie vorliegend - aus dem wörtlichen Zitat erst herausfiltern müsste.
- 6 Hinzu tritt, dass das vom Beschwerdeführer wiedergegebene längere Zitat aus dem Beschluss des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167) einen Widerspruch zu den Ausführungen des LSG nicht deutlich erkennen lässt, weil der Beschluss des Großen Senats sich mit Fragen der Erwerbsfähigkeit für aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilzeiterwerbsfähige Versicherte befasst, wogegen die Teilzeitproblematik offenbar nicht Gegenstand der Berufungsentscheidung war. Ergibt sich der behauptete Widerspruch der wiedergegebenen Rechtssätze nicht bereits klar und deutlich aus deren Wortlaut, so ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, etwa vorhandene verdeckte Widersprüche herauszuarbeiten und offen zu legen. Ohne die entsprechenden Darlegungen wird der Senat nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob das LSG - wie erforderlich - bewusst von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist.
- 7 Soweit der Kläger ausführt, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw missachtet, und sich hierzu auf zwei Entscheidungen des BSG (Urteil vom 21. Februar 1989 - 5/5b RJ 48/87 = SozR 2200 § 1247 Nr 57 und BSG in SozR RVO § 1246 Nr 24) stützt, ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ebenfalls nicht dargetan. Denn wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht, dem es zu folgen gewillt ist und deshalb den Sachverhalt fehlerhaft subsumiert, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN). Auch in diesem Zusammenhang hat der Kläger es versäumt, näher darauf einzugehen, ob den Entscheidungen des BSG im Wesentlichen die gleiche Sachverhaltskonstellation zu Grunde gelegen habe, sodass auf Grund dieses Versäumnisses nicht deutlich wird, ob das LSG von diesen Entscheidung abgewichen ist.



- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)